

VGH München zur Pflichtenübertragung an Hochschulen



Rechtsanwalt Dr. Thomas Wilrich
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Madeggerweg 13a
82541 Münsing
Telefon: 08177 / 929 557
Email: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Website: www.rechtsanwalt-wilrich.de

Hochschule München
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
zuständig für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Produkt- und Technikrecht
Unternehmensorganisationsrecht

Neuerscheinung Sommer 2016:
Sicherheitsverantwortung:
Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation
und Führungskräftehaftung – mit 25 erläu-
terten Gerichtsurteilen (Erich Schmidt Verlag)



Vorgeschichte des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in München vom 24. April 2015 (Az. 3 BV 13.834)

- Uni Augsburg übertrug auf Grundlage des Formblattes GUV-I 508-1 „Bestätigung der Übertragung von Dienstherrnpflichten“ an Universitätsprofessor U „in seiner Funktion als Lehrstuhlinhaber“ die Arbeitsschutzpflichten „im Sinne einer klaren Zuständigkeitsverteilung, die alle Bereiche der Universität in Fragen der Sicherheit abdeckt“
- VG Augsburg wies Klage des U gegen diese Pflichtendelegation ab – u.a. heißt es:
„Die Gesundheitsgefahren, die von einem Büroarbeitsplatz ausgehen, sind im Wesentlichen vergleichbar mit denen in privaten Wohnräumen“
- U geht in Berufung: er verfüge nicht über die notwendigen Fachkenntnisse:
Es „bestünden zwischen Bildschirmarbeitsplätzen im privaten Bereich und solchen in Betrieben/Behörden völlig unterschiedliche Pflichtensituationen und Anforderungen. Der private Arbeitsplatz unterliege keinen Arbeitsschutzvorschriften, der ‚öffentliche‘ hingegen in hohem und differenziertem Ausmaß“. Es bestehe „eine extrem hohe Regelungsdichte mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen und technischen Fachtermini, die nur von in der Arbeitsmedizin erfahrenen Fachleuten beurteilt werden könnten“.
Es könnten sich „an vermeintlich harmlosen Bildschirmarbeitsplätzen eine Unzahl von akuten und chronischen Schadensentwicklungen zutragen, vom bandscheibenschädlich falsch eingestellten Bürostuhl bis zum jahrelang akkumulierten Krebsrisiko wegen ozonhaltiger Ausdünstungen eines Druckers“.

Keine automatische Verantwortlichkeit des Professors nach Arbeitsschutzrecht

§ 13 Abs. 1 ArbSchG – „Verantwortliche Personen“:

„Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber ...

4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse“

Aber:

- Universität bildet nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayPVG als Ganzes eine Dienststelle, „nicht aber der im Organisationsgefüge der Universität eingebettete Lehrstuhl“
- damit scheint der VGH München nicht der verbreiteten Meinung zu folgen, § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG erfasse auch „Führungskräfte der oberen betrieblichen Leitungsebene“ ; das Gericht diskutiert insoweit nichts

Zuständigkeit der Hochschulverwaltung

- „Arbeitgeber ist der Freistaat Bayern, eine Gebietskörperschaft und damit juristische Person des öffentlichen Rechts“
- „Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ist damit zunächst der Dienstherr (d.h. hier der Freistaat Bayern, vertreten hier durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, vertreten durch den Staatsminister) verantwortlich“
- „§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG erweitert den Kreis der verantwortlichen Personen über die Vertreter des Arbeitgebers hinaus auf Personen, die vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person sind“
- „Verantwortlich für die Arbeitssicherheit ist damit neben dem Arbeitgeber (Freistaat Bayern) auch die Präsidentin/der Präsident der Universität“.

Rechtsgrundlage der Pflichtenübertragung

→ bei Beamten gemäß § 35 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Weisungsgebundenheit

“Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen”.

→ bei Arbeitnehmern gemäß § 106 Gewerbeordnung (GewO) – anwendbar im Öffentlichen Dienst gemäß § 6 Abs. 2 GewO

Weisungsrecht des Arbeitgebers

„Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb“.

Keine Gegenzeichnungspflicht

Rechtsgrundlage § 13 Abs. 2 ArbSchG: „Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen“

Aber § 13 DGUV Vorschrift 1: „Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen“

eine Meinung: Bock in Handbuch zum Sozialrecht + Kranig/Timm in Hauck Gesetzliche Unfallversicherung

- Pflichtenübertragung „kann nicht einseitig erfolgen, sondern bedarf der Vereinbarung mit dem Mitarbeiter“

meine Meinung:

- Zwar: das „SGB gibt dem Unternehmer keine Handhabe, die Annahme des Auftrags zu erzwingen“ Hussing in Lauterbach
- Aber: „Ob einem Beschäftigten ein Teil der Pflichten übertragen werden kann, ist eine Frage des Arbeits- und Gesellschaftsrechts und keine Frage des Präventionsrechts der Unfallversicherung“ so auch Bock in Handbuch zum Sozialrecht
- „Die Zustimmung des Verpflichteten ist nur erforderlich, sofern der bisherige Rahmen des Arbeitsvertrages überschritten wird“ DGUV Regel 100-001 Nr. 2.14

Zumutbarkeit

Kein unzumutbarer Zeitaufwand

U hat noch genügend Zeit für seine Aufgaben im Bereich Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung: Der mit dem Arbeitsschutz „verbundene Aufwand ist im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit und zu den weiteren Verwaltungsaufgaben eines Lehrstuhlinhabers minimal“

Kein unzumutbares Haftungsrisiko

U ist schließlich keinen hohen Haftungsrisiken ausgesetzt, denn „die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit setzt fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln voraus. Es kommt somit nicht zu einem unüberschaubaren Bereich, in dem der Kläger jederzeit nicht steuerbaren Haftungsrisiken ausgesetzt wäre. Vielmehr beginnt die Haftung des Verantwortlichen erst dann, wenn er z. B. die Gefährdungssituation erkannt hat oder hätte erkennen müssen und trotz Handlungsmöglichkeit untätig geblieben ist“

Fachkunde

- „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand“
- „Bin ich meinem Amte nicht gewachsen, so ist der zu tadeln, der es mir anvertraut“ Schiller, Der Parasit oder die Kunst, sein Glück zu machen

Hegel in seiner Vorrede zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts

Fachkundig ist, „wer zur Ausübung der ihm obliegenden Aufgabe befähigt ist, wobei die Anforderungen an die Fachkunde abhängig sind von der jeweiligen Art der Aufgabe“

U ist ausreichend fachkundig für den beschränkten „Umfang der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben“. Denn „von ihm wird nicht erwartet, technische Geräte auf ihre Sicherheit hin eigenhändig zu überprüfen oder selbst den optimalen Rettungsweg zu bestimmen, sondern lediglich dafür zu sorgen, dass die Überprüfung technischer Geräte regelmäßig stattfindet und die Mitarbeiter die ausgeschilderten Fluchtwege kennen. Sofern vereinzelt Kenntnisse erforderlich sein sollten, die über Allgemein- und Erfahrungswissen hinausgehen, bzw. technische Detailfragen oder besondere Problemstellungen können diese mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit beantwortet bzw. bewältigt werden“.

Fachkunde

Universität – insbesondere durch ein Handbuch und Formblätter – gute Vorarbeiten geleistet: „Angesichts der Formblattstruktur und der einmaligen Begleitung im Jahr 2004 ist der Kläger in der Lage eine – sofern überhaupt erforderlich – erneute Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich vorzunehmen. Hinsichtlich seiner weiteren Aufgaben bietet ihm das Handbuch Arbeitssicherheit eine weitere Handreichung, dort werden alle von ihm zu berücksichtigenden Gefahren anschaulich bebildert und nachvollziehbar beschrieben“.

Universität bietet Unterstützung „insbesondere durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit“ – u.a. „regelmäßige Begehung der gesamten Universitätsbereiche unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes und des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und die Entwicklung von Gefährdungsbeurteilungen für verschiedene Tätigkeiten und die Mitwirkung vor Ort bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen“.

- „es ist nachteilig, einen Mitarbeiter mit einer Aufgabe zu betrauen, die Sie noch gar nicht durchdacht haben“ Nöllke/Zielke/Kraus, Praxiswissen Management
- „Aufgaben müssen transparent und Entscheidungsbefugnisse geklärt sein“:
„Erst auf dieser Basis ist eine Pflichtenübertragung sinnvoll“ Unfallkasse Hessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

monatlich eine Fallbesprechung in „Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung“ (BPUVZ) und „sicher ist sicher“ (sis)

Autor

**Sicherheitsverantwortung
Unternehmensorganisation**

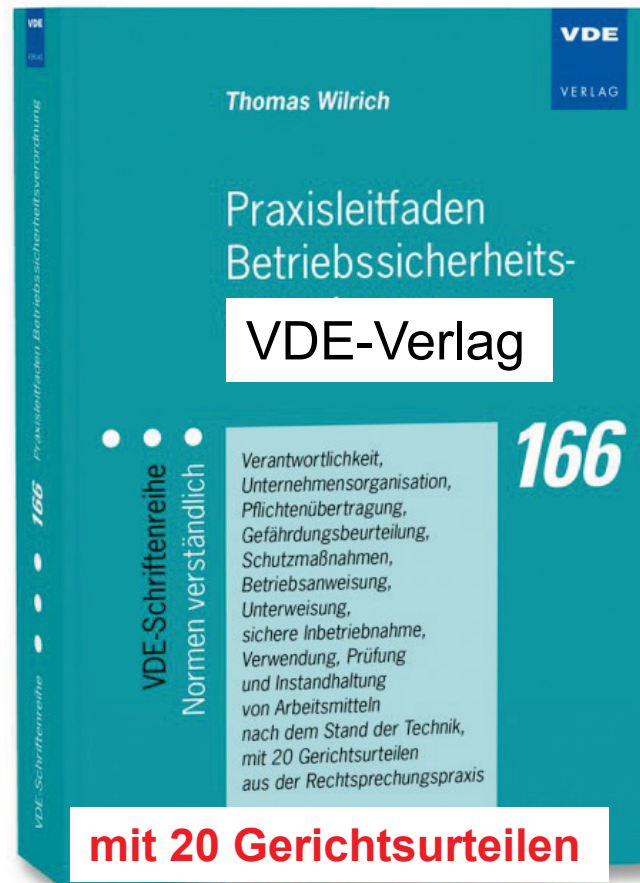
Sicherheitsverantwortung

Arbeitsschutzpflichten
Betriebsorganisation
Führungskräftehaftung

– mit 25 erläuterten
Gerichtsurteilen

erscheint Sommer 2016
Erich Schmidt-Verlag

Autor BetrSichV:



**Autor Arbeits-
schutzrecht:**

